

Gebührensatzung für die Musikschule des Landkreises Meißen

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Art. 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Meißen am 16. Juni 2016 nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Aufnahme in die Musikschule des Landkreises Meißen und die Erteilung von Unterricht durch die Musikschule sind gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht besteht auch für die Überlassung von Musikinstrumenten (Leihgebühr) und die Teilnahme am Projekt „Jedem Kind ein Instrument“. Die Gebühren werden nach dieser Satzung und dem als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Musikschüler mit Hauptwohnsitz in landkreisfremden bzw. nicht der Zweckvereinbarung beigetretenen Gemeinden gilt **Tarif A.** (Stichtag: 31.10. des laufenden Schuljahres)
- (3) Für Musikschüler mit Hauptwohnsitz in Mitgliedsgemeinden der Zweckvereinbarung gilt der **Tarif B.** (Stichtag: 31.10. des laufenden Schuljahres)
- (4) Für Musikschüler, die vor Beginn des Schuljahres (bis zum 31. Juli eines Jahres), in dem der Unterricht aufgenommen oder weitergeführt wird, das 21. Lebensjahr vollendet haben und kein Kindergeld erhalten, gilt der **Tarif C.** Für Musikschüler, die vor Beginn des Schuljahres (bis zum 31. Juli eines Jahres), in dem der Unterricht aufgenommen oder weitergeführt wird, das 25. Lebensjahr vollendet haben, gilt Tarif C.
- (5) Bei Aufnahme im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Unterrichtsgebühr an.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Musikschüler. Gebührensschuldner sind bei minderjährigen Musikschülern auch die gesetzlichen Vertreter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Aufnahmegebühr, die Gebühren für den Unterricht und die Gebühr für die Teilnahme am Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ entstehen mit der Anmeldung oder Unterrichtsaufnahme des Musikschülers. Die Leihgebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten entsteht mit der Bereitstellung des Instruments. Die Gebühren für die folgenden Unterrichtsjahre entstehen jeweils im Voraus am 1. August des jeweiligen Kalenderjahres. Die Abmeldegebühr entsteht bei Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch eine vom Schüler verursachte nicht fristgemäße Abmeldung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Unterrichts- und Leihgebühren sowie die Gebühr für die Teilnahme am Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ sind in drei Raten jeweils zum 15.11., 15.03. und 15.06. des jeweiligen

Unterrichtsjahres gemäß Gebührenbescheid zu zahlen. Bei Aufnahme im laufenden Unterrichtsjahr verringert sich die Anzahl der Raten und die Höhe der zu zahlenden Raten in Abhängigkeit vom Aufnahmetermin.

§ 4

Ermäßigungen und Befreiung von Gebühren

- (1) Soweit Musikschüler **mehrere gebührenpflichtige Fächer/Lehrveranstaltungen** der Musikschule besuchen, werden ihnen folgende Ermäßigungen auf die Unterrichtsgebühr gewährt:
 - a) für das 2. gebührenpflichtige Fach = 25 % Ermäßigung von der vollen Gebühr
 - b) für das 3. gebührenpflichtige Fach und alle weiteren gebührenpflichtigen Fächer = 50 % Ermäßigung von der vollen Gebühr
- (2.1) Musikschüler, für die Tarif A bzw. B maßgebend ist, erhalten auf Antrag eine **Sozialermäßigung** auf Unterrichtsgebühren. Diese knüpft an die Regelsätze des SGB II an. Die Sozialermäßigung beträgt bei einem Familieneinkommen abzügl. der Mietbelastung (Mietkosten werden nur bis zur für ALG II-Empfänger des Landkreises Meißen geltenden Höhe berücksichtigt):
 - a) unter dem 1,9fachen des Regelsatzes = 25 % Ermäßigung der vollen Gebühr
 - b) unter dem 1,6fachen des Regelsatzes = 50 % Ermäßigung der vollen Gebühr
 - c) unter dem 1,3fachen des Regelsatzes = 75 % Ermäßigung der vollen Gebühr
 - d) bis zum Regelsatz = **75 % Ermäßigung der vollen Gebühr; die Schuljahresgebühr beträgt pro Unterrichtsfach und bezogen auf den Ermäßigungszeitraum max. 120,- €**
- (2.2) Musikschüler, für die Tarif C maßgebend ist, erhalten auf Antrag eine **Sozialermäßigung** auf Unterrichtsgebühren. Diese knüpft an die Regelsätze des SGB II an. Die Sozialermäßigung beträgt bei einem Familieneinkommen abzügl. der Mietbelastung (Mietkosten werden nur bis zur für ALG II-Empfänger des Landkreises Meißen geltenden Höhe berücksichtigt):
 - a) unter dem 1,3fachen des Regelsatzes = 25 % Ermäßigung der vollen Gebühr
 - b) bis zum Regelsatz = 50 % Ermäßigung der vollen Gebühr
- (2.3) Die Sozialermäßigung muss bei Aufnahme des Musikschülers in die Musikschule innerhalb von drei Wochen nach Unterrichtsbeginn sowie vor Beginn eines neuen Unterrichtsjahres schriftlich bei der Musikschule beantragt werden. Sozialermäßigungen im laufenden Schuljahr werden nur auf schriftlichen Antrag und ab Antragstellung gewährt.

Der Musikschüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter hat vor Gewährung der Sozialermäßigung nachzuweisen, dass er sämtliche staatlichen Hilfen (wie Wohngeld, Kinderzuschlag u. a.) in Anspruch nimmt und Unterhaltsansprüche nicht bestehen bzw. nicht auf diese verzichtet wird.
- (3) Besuchen **mehrere in einem Haushalt** lebende, finanziell nicht selbständige **Kinder** Fächer/Lehrveranstaltungen der Musikschule, so reduzieren sich deren Unterrichtsgebühren wie folgt:
 - a) bei zwei Kindern = 15 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 - b) bei drei Kindern = 25 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 - c) bei vier Kindern = 35 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 - d) bei fünf Kindern = 45 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 - e) ab sechs Kindern = 55 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
- (4) Die Ermäßigungen nach Abs. 1 bis 3 können nebeneinander gewährt werden. Grundlage für die Berechnung der weiteren Ermäßigung ist die bereits ermäßigte Gebühr. **Die Summe der Ermäßigungen beträgt max. 75 % von der vollen Gebühr.**
- (5) Abweichend von den Regelungen nach den Absätzen (1), (3) und (4) gilt für das Angebot „Jedem Kind ein Instrument“ nur die Ermäßigungsmöglichkeit nach Absatz (2).

§ 5 Förderung

- (1) Aus Gründen einer besonderen Begabtenförderung können Musikschüler eine zusätzliche Unterrichtsstunde im Hauptfach erhalten, die zu 50 % als Stipendium vergeben wird. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung. Die Förderung setzt einen schriftlichen Antrag der Musikschüler bzw. deren gesetzlicher Vertreter an die Musikschule voraus.
- (2) Für Musikschüler, die als Förderschüler im Sinne der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst anerkannt sind, wird die Unterrichtszeit im Hauptfach um bis zu 45 Min. verlängert. Die zusätzliche Unterrichtszeit wird zu 100 % als Stipendium gewährt. Im Fall dieser Förderung entfällt die Begabtenförderung nach Abs. 1, es gelten die Durchführungsbestimmungen zum Begabtenvorspiel des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Nimmt der Musikschüler nicht (mehr) an einer Lehrveranstaltung teil, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung der anteiligen Gebühren. Ist der Musikschüler wegen Erkrankung, Kur oder Wohnortwechsel an einer Teilnahme gehindert, ist ein Anspruch auf anteilige Gebührenerstattung gegeben, soweit deswegen mind. drei Unterrichtsstunden in Folge ferngeblieben wird und das Fernbleiben des Musikschülers vom Unterricht zuvor der Musikschule nachweislich mitgeteilt worden ist. Von der Gebührenerstattung ausgenommen sind die beiden ersten Ausfallstunden. Der Erstattungsantrag ist von dem Musikschüler schriftlich unter Beifügung geeigneter Nachweise bis spätestens 15. August des nachfolgenden Unterrichtsjahres bei der Musikschule geltend zu machen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen. Ein Erstattungsanspruch kann von der Musikschule durch Einräumung der Möglichkeit, die Ausfallstunden im laufenden Unterrichtsjahr nachzuholen, abgewendet werden.
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, oder wegen Erkrankung der Lehrkraft aus und kann auch nicht bis Ende des laufenden Unterrichtsjahres nachgeholt werden, ist ein Erstattungsanspruch für die ausgefallenen Unterrichtsstunden gegeben, wenn innerhalb des Unterrichtsjahres weniger als 35 Wochenstunden Unterricht erteilt wurden. Der Erstattungsanspruch kann ebenfalls nur schriftlich bis 15. August des nachfolgenden Unterrichtsjahres geltend gemacht werden. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen.
- (3) Über die Bewilligung einer Erstattung und deren Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

§ 7 Säumniszuschläge

Die Musikschule erhebt für nicht fristgerechte Zahlung Säumniszuschläge gem. § 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 240 Abgabenordnung (AO).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musikschule des Landkreises Meißen vom 1. Januar 2009 einschließlich der Änderungssatzung vom 1. August 2011 außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Meißen, 20. Juni 2016

Arndt Steinbach
Landrat

Anlage zur Gebührensatzung für die Musikschule des Landkreises Meißen

Gebührenverzeichnis

(1) Schuljahresgebühr für den Unterricht der Musikschule			
Unterrichtsform	Jahresgebühr	Jahresgebühr	Jahresgebühr
	Tarif A ¹⁾ (Auswärtige und Schüler aus Landkreisgemeinden ohne Zweckvereinbarung)	Tarif B ¹⁾ (Schüler aus Landkreisgemeinden mit Zweckvereinbarung)	Tarif C ¹⁾ (Erwachsene)
Eltern-Kind-Gruppen	240 €	180 €	-
Musikalische Früherziehung / Kreativer Kindertanz	222 €	165 €	-
Einzelunterricht 30 Min.	615 €	462 €	717 €
Einzelunterricht 45 Min. ²⁾	846 €	636 €	1.017 €
Gruppenunterricht 30 Min. 2 Schüler	405 €	303 €	456 €
Gruppenunterricht 45 Min. 2 Schüler	513 €	387 €	582 €
Gruppenunterricht 45 Min. 3 Schüler	462 €	345 €	537 €
Gruppenunterricht 45 Min. 4 - 6 Schüler	378 €	282 €	426 €
Gruppenunterricht 45 Min. ab 7 Schüler	240 €	180 €	276 €
Gruppenunterricht 60 Min. 3 Schüler	555 €	417 €	645 €
Gruppenunterricht 60 Min. 4 – 6 Schüler	465 €	354 €	570 €
Tanzunterricht 60 Min	303 €	231 €	372 €
Tanzunterricht 90 Min.	489 €	369 €	588 €
Musiklehre ohne Hauptfach	240 €	180 €	276 €
Ensembles ohne Hauptfach (bis 8 Pers.)	162 €	120 €	186 €
Ensembles ohne Hauptfach (ab 9 Pers.)	93 €	69 €	102 €
Musiklehre, Ensembles, Eltern-Kind- Gruppen und Musikalische Früherziehung / Kreativer Kindertanz, Korrepetition mit Hauptfach	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei

¹⁾ **Tarifeinteilung siehe § 1 der Gebührensatzung** ²⁾ **setzt ein Vorspiel voraus**
 Die Gebühren gelten für den regelmäßigen wöchentlichen Unterricht in einem Ausbildungsfach/Instrument.
 In den sächsischen Schulferien und an Feiertagen findet kein Unterricht statt.
 Probenlager und sonstige Angebote sind nicht Bestandteil der Schuljahresgebühr.

(2) Aufnahmegebühr	(einmalig)	9 €
(bei Erstaufnahme bzw. Unterrichtsunterbrechung von mehr als 12 Monaten)		
(3) Abmeldegebühr	(einmalig)	15 €
(bei einer durch den Schüler verursachten nicht fristgemäßen Abmeldung)		

(4) Leihgebühr für Instrumente		
Kinderinstrumente	(monatlich)	9 €
4/4-Instrumente während der ersten beiden Leihjahre	(monatlich)	12 €
4/4-Instrumente ab dem 3. Leihjahr	(monatlich)	24 €

(5) Jedem Kind ein Instrument		
1. Jahr	(jährlich)	180 €
2. Jahr	(jährlich)	240 €
1. Jahr mit Hauptfach		kostenfrei
Leihgebühr für Instrumente im 2. Jahr		kostenfrei